



Vorlage zu TOP 10

Nr.: 0523/2006  
öffentlich

*Jr / 25.01.07*

**Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft**

**Beratungsfolge**

10.01.2007	Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	Beratung
08.02.2007	Rat	Entscheidung

**Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

In Umsetzung des am 24. März 2006 in Kraft getretenen Elektro-Gesetzes hat der Rat am 14. 12.2006 die Änderung des Abfallwirtschaftssystems beschlossen. Daraus ergeben sich geänderte Anforderungen an die Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum, die entsprechend umgesetzt werden müssen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen an die geänderte Gesetzeslage, Anpassungen an das geänderte Abfallwirtschaftssystem sowie redaktionelle Änderungen zum besseren Verständnis. Einzelheiten sind der als Anlage 1 beigefügten Synopse zu entnehmen.

**Beschlussvorschlag**

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 12. Dezember 1991 wird beschlossen.

**Anlagen**

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 12. Dezember 1991

## Satzung über die Wertstoff- u. Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 12. Dezember 1991; 11. Änderung

(Gegenüberstellung bisherige – neue Fassung mit Erläuterungen)

<u>Bisherige Fassung:</u>	<u>Neue Fassung:</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Aufgaben.</b></p> <p>(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>5. Sammlung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Aufgaben.</b></p> <p>(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>5. Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushalten.</p>	Anpassung an geänderte Zuständigkeit
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst</p> <p>1. das Einsammeln und Befördern</p> <p style="padding-left: 20px;">e) von Elektronikschrott zur vom Kreis bestimmten Entsorgungsanlage</p> <p>2. das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und das Gewinnen von Stoffen, insbesondere</p> <p style="padding-left: 20px;">a) von sperrigen Wertstoffen und Metallen</p> <p style="padding-left: 20px;">b) von Elektronikschrott</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst</p> <p>1. das Einsammeln und Befördern</p> <p>2. das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und das Gewinnen von Stoffen, insbesondere von sperrigen Wertstoffen und Metallen</p> <p>8. das Einsammeln und Befördern von Elektro- / Elektronikgeräten</p> <p>9. die Annahme von Elektro- / Elektronikgeräten an der Übergabestelle</p> <p>(5) Die gesetzlich vorgeschriebene Annahme von Elektro- / Elektronikgeräten erfolgt im Rahmen der eingerichteten Übergabestelle.</p>	<p>Anpassung an geänderte Gesetzeslage</p> <p>Anpassung an geänderte Gesetzeslage</p> <p>Anpassung an geänderte Gesetzeslage</p> <p>Anpassung an geänderte Gesetzeslage</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b><u>Anschluss- und Benutzungsrecht</u></b></p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle</p> <p>a) – d) . . . . .</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b><u>Anschluss- und Benutzungsrecht</u></b></p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle</p> <p>a) – d) . . . . .</p> <p>e) in Form von Elektro- / Elektronikgeräten der Übergabestelle zuzuführen</p>	<p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b><u>Anschluss- und Benutzungszwang</u></b></p> <p>(6)</p> <p>..... Elektronikschrott im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b><u>Anschluss- und Benutzungszwang</u></b></p> <p>(6)</p> <p>..... Elektro- / Elektronikgeräte im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen oder zu der von der Stadt benannten Übergabestelle zu bringen,</p>	<p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b><u>Sperrige Abfälle (Sperrgut)</u></b></p> <p>(2) nicht zum Sperrgut gehören:</p> <p>.....</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertstoffe (zum Beispiel Hohlglas, Altmetall / Schrott, Papier, Kartonagen und so weiter),</li> <li>...</li> <li>- Kühl- und Gefriergeräte</li> </ul> <p>(3) Sperrgut wird einmal jährlich zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen gesondert abgefahren. Die sperrigen Abfälle . . .</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b><u>Sperrige Abfälle (Sperrgut)</u></b></p> <p>(2) nicht zum Sperrgut gehören:</p> <p>.....</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertstoffe (zum Beispiel Hohlglas, Papier, Kartonagen und so weiter),</li> <li>...</li> </ul> <p>(3) Sperrgut wird nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtage) gesondert gesammelt und befördert. Die sperrigen Abfälle . . .</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p> <p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 a)</b> <b><u>Sperrige Wertstoffe</u></b></p> <p>(1) Sperrige Wertstoffe von privaten Haushalten und vergleichbaren Benutzergruppen nicht gewerblicher Art, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern für Wertstoffe gesammelt werden können, werden gesondert abgefahren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 a)</b> <b><u>Sperrige Wertstoffe (Altmetall / Schrott)</u></b></p> <p>(1) Sperrige Wertstoffe von privaten Haushalten und nach Art und Menge mit privaten Haushaltungen vergleichbaren Benutzergruppen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern für Wertstoffe gesammelt werden können, werden nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtage) gesondert gesammelt und befördert.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 14 b)</b> <b><u>Elektronikschrott</u></b></p> <p>(1) Elektro- / Elektronikschrott von privaten Haushalten und vergleichbaren Benutzergruppen nicht gewerblicher Art wird gesondert abgefahren. Elektronikschrott ist an den Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht bestehen können. § 14 a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 b)</b> <b><u>Elektro- / Elektronikgeräte</u></b></p> <p>(1) Elektro- / Elektronikgeräte von privaten Haushalten und nach Art und Menge mit privaten Haushaltungen vergleichbaren Benutzergruppen werden nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtage) gesondert abgefahren. Elektro- / Elektronikgeräte sind an den Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht bestehen können. § 14 a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die separate Abfuhr erfolgt nicht, wenn ausschließlich Kleingeräte oder Leuchtstofflampen angemeldet werden.</p> <p>(2) Elektro- / Elektronikgeräte inkl. Kleingeräten und Leuchtstofflampen werden kostenlos an der von der Stadt bestimmten Übergabestelle angenommen.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung</p> <p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p> <p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b><u>Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p> <p>9. nicht zum Sperrmüll gehörende Stoffe im Rahmen der Sperrgutabfuhr zur Abholung bereitstellt (§ 14 Absatz 2);</p> <p>.....</p> <p>13. nicht zu den sperrigen Wertstoffen (§ 14 a) oder zum Elektronikschrott (§ 14 b) gehörige Stoffe im Rahmen der jeweiligen Abfuhr zur Sammlung bereitstellt,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b><u>Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p> <p>9. nicht zum Sperrmüll gehörende oder nicht angemeldete Stoffe im Rahmen der Sperrgutabfuhr zur Abholung bereitstellt (§ 14 Absatz 2);</p> <p>.....</p> <p>13. nicht zu den sperrigen Wertstoffen (§ 14 a) oder zu Elektro- / Elektronikgeräten (§ 14 b) gehörige oder nicht angemeldete Stoffe im Rahmen der jeweiligen Abfuhr zur Sammlung bereitstellt,</p>	<p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p> <p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p>

**Satzung**  
**der Stadt Beckum vom \_\_\_\_\_**  
**zur 11. Änderung der**  
**Satzung über die Wertstoff- u. Abfallwirtschaft**  
**in der Stadt Beckum vom 12. Dezember 1991**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), der §§ 13, 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) sowie des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

1. § 1 Aufgaben - wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2, Ziffer 5. werden die Worte „und Entsorgung“ gestrichen
2. § 2 Umfang der Abfallentsorgung - wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Ziffer 1. wird der Buchstabe e) gestrichen
  - b) In Absatz 1 wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:  
„2. das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und das Gewinnen von Stoffen, insbesondere von sperrigen Wertstoffen und Metallen“
  - c) In Absatz 1 werden die Ziffern 8. und 9. wie folgt angefügt:  
„8. das Einsammeln und Befördern von Elektro- / Elektronikgeräten  
9. die Annahme von Elektro- / Elektronikgeräten an der Übergabestelle“
  - d) Folgender Absatz 5 wird neu angefügt:  
„(5) Die gesetzlich vorgeschriebene Annahme von Elektro- / Elektronikgeräten erfolgt im Rahmen der eingerichteten Übergabestelle.“
3. § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht – wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 wird folgender Buchstabe e) eingefügt:  
„e) in Form von Elektro- / Elektronikgeräten der Übergabestelle zuzuführen“
4. § 6 Anschluss- und Benutzungszwang - wird wie folgt geändert:  
In Absatz 6 wird folgender der 6. Halbsatz wie folgt neu formuliert:  
„Elektro- / Elektronikgeräte im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen oder zu den von der Stadt benannten Übergabestellen zu bringen“
5. § 14 Sperrige Abfälle (Sperrgut) – wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden nach den 6. Spiegelstrich die Worte „Altmetall / Schrott“ gestrichen;
  - b) In Absatz 2 wird der 9. Spiegelstrich „Kühl- und Gefriergeräte“ gestrichen;
  - c) In Absatz 3 wird statt des ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Sperrgut wird nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtagen) gesondert gesammelt und befördert.“

6. § 14 a) Sperrige Wertstoffe - wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „**(Altmittel / Schrott)**“ angefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Teilsatz nach dem Wort „werden“ wie folgt geändert: „nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtagen) gesondert gesammelt und befördert.“
7. § 14 b) Elektronikschrott – wird wie folgt verändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Elektronikschrott“ durch die Worte „Elektro- / Elektronikgeräte“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Elektro- / Elektronikgeräte von privaten Haushaltungen und nach Art und Menge mit privaten Haushaltungen vergleichbaren Benutzergruppen (§3 Abs. 4 ElektroG) werden nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtage) gesondert gesammelt und befördert.“
  - c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Elektronikschrott ist“ durch die Worte „Elektro- / Elektronikgeräte sind“ ersetzt.
  - d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Elektro- / Elektronikgeräte inkl. Kleingeräten und Leuchtstofflampen werden kostenlos an der von der Stadt bestimmten Übergabestelle angenommen.“
8. § 23 Ordnungswidrigkeiten – wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Ziffer 9 werden hinter den Worten „nicht zum Sperrmüll gehörende“ die Worte „oder nicht angemeldete“ eingefügt;
  - b) In Absatz 1 Ziffer 13 werden die Worte „zum Elektronikschrott“ durch die Worte „zu Elektro- / Elektronikgeräten“ ersetzt;
  - c) In Absatz 1 Ziffer 13 werden nach dem Wort „gehörige“ die Worte „oder nicht angemeldete“ eingefügt.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. März 2007 in Kraft.